



## **Ordnung der Abteilung ..... im Ortsverein Goslar**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

(1) Die Abteilung führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Goslar, Abteilung .....

(2) Das Tätigkeitsgebiet der Abteilung umfasst den Bereich entsprechend der Beschlussfassung des Ortsvereins.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck der Abteilung ergibt sich aus ihrem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und ihrer Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

### **§ 3 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Abteilung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Abteilungsvorstandes sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.

Zuständig ist die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Finden Vorstandswahlen statt, prüft sie die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wählt abweichend von Satz 1 eine Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

(4) Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Werden Nachwahlen notwendig, finden diese durch eine Mitgliederversammlung statt.

(5) Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört es, Beschlüsse zu fassen über

1. Vorschläge zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Ortsrat,
2. Vorschläge zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt, die Regionsversammlung, den Landtag, den Bundestag und für das Europäische Parlament sowie für höhere Parteigliederungen.

(6) Die Beschlussfassung über die Vorschläge zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch eine Ortsvereinsmitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 20 Prozent der Mitglieder einzuberufen.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. einer oder einem Vorsitzenden,
2. einer oder einem gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und
4. einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern.

(2) Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Arbeit zur Verwirklichung der Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
2. Kontakt zur und Austausch mit dem Ortsverein Goslar
3. Unterstützung des Ortsvereins bei der politischen und organisatorischen Arbeit, insbesondere im Tätigkeitsgebiet der Abteilung,
4. Kontakt zur und Austausch mit der Fraktion im Rat der Stadt Goslar,
5. Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen im Tätigkeitsgebiet,
6. Mitwirkung bei der politischen und innerparteilichen Willensbildung,
7. Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge,
8. Einbringung von Vorschlägen für Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des Ortsvereins im Tätigkeitsgebiet der Abteilung,
10. Mitwirkung bei der Gewährleistung der IT-Sicherheit.

## **§ 6 Wahlen**

(1) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

(2) Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer,
4. die Beisitzerinnen und Beisitzer.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Die Abteilung finanziert ihre Arbeit insbesondere durch
1. ein regelmäßiges Jahresbudget, das ihr durch den Ortsverein zur Verfügung gestellt wird. Die Ausgaben im Rahmen dieses Basisbudgets bedürfen nicht der expliziten Zustimmung durch den Ortsvereinsvorstand, solange sie den Zielen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands dienen.
  2. durch Sonderbeiträge, die für besondere Vorhaben beim Ortsverein zu beantragen und zu begründen und durch den Ortsvereinsvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Antrag zu bescheiden sind. Vor der Zustimmung durch den Ortsvereinsvorstand darf die Abteilung keine finanziellen Verpflichtungen bzw. Zusagen eingehen.
- (2) Die Rechnungsführung erfolgt durch den Ortsverein.
1. Die rechnungsbegründenden Unterlagen werden dem Ortsverein durch die Abteilung umgehend zur Verfügung gestellt.
  2. Die Belege sind vor Einreichung beim Ortsverein auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und entsprechend gegenzuzeichnen.
  3. Der Ortsverein übernimmt die umgehende Rechnungsbegleichung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter Angabe der angestrebten Änderungen mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen ist.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Braunschweig und der Satzung des Unterbezirks Goslar sowie der Satzung des Ortsvereins Goslar in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung gilt ab dem ..... . Sie tritt ebenso wie spätere Änderungen durch jeweilige Zustimmung durch den amtierenden Vorstand des Ortsvereins in Kraft.

Abteilungsbeschluss zur Annahme am:

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Stellvertretender Vorsitzender